

**Fertigung 1: Gemeinde Ortenberg**

**Verbandssatzung**

**des**

**Zweckverbandes**

**„Wassergewinnung und**

**Wasseraufbereitung**

**Ortenberg – Ohlsbach“**

**vom 24.11.2003**

## Inhalt

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes	Seite	3
§ 2	Aufgaben	Seite	3
§ 3	Verbandsanlagen	Seite	3
§ 4	Pflichten der Verbandsmitglieder	Seite	4
§ 5	Haftung	Seite	4

### **II. Verfassung und Verwaltung**

§ 6	Organe des Verbandes	Seite	5
§ 7	Verbandsversammlung	Seite	5
§ 8	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Seite	6
§ 9	Geschäftsgang	Seite	6
§ 10	Verbandsvorsitzender	Seite	7
§ 11	Aufgaben des Verbandsvorsitzenden	Seite	7
§ 12	Rechtsstreitigkeiten, Schiedsstelle	Seite	7
§ 13	Dienstkräfte	Seite	8

### **III. Deckung der Kosten für Investitionsausgaben sowie Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen**

§ 14	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes	Seite	8
§ 15	Übertragung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband	Seite	9
§ 16	Verteilung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen des Verbandes	Seite	9
§ 17	Umsatzsteuer	Seite	9

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

§ 18	Öffentliche Bekanntmachung	Seite	10
§ 19	Auflösung des Verbandes	Seite	10
§ 20	Inkrafttreten	Seite	10

**Satzung**  
**des**  
**Zweckverbandes**  
**„Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg – Ohlsbach“**  
**vom 24. November 2003**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Ortenberg und Ohlsbach, nachstehend Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg - Ohlsbach“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Rathaus in Ortenberg.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Verbandsmitglieder die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, das Grundwasser zu fördern, in der Aktivkohlefiltrationsanlage aufzubereiten und in die jeweiligen Förderleitungen zu den Hochbehältern der Verbandsmitglieder einzuspeisen.
- (2) Der Zweckverband schließt eine Gewinnerzielungsabsicht aus.

### **§ 3**

#### **Verbandsanlagen**

- (1) Die Verbandsanlagen bestehen aus folgenden Anlagen:
  - ◆ Wasseraufbereitungsanlage auf Flst.Nr. 6309, Gemarkung Ortenberg,

- ◆ Tiefbrunnen 1 und 2 auf Flst.Nr.6317 und 6309, Gemarkung Ortenberg,
  - ◆ Tiefbrunnen flach und tief auf Flst.Nr. 3414, 3415 und 3416, Gemarkung Ohlsbach,
  - ◆ Verbindungsleitungen zwischen den Tiefbrunnen untereinander und zwischen den Tiefbrunnen und der Aufbereitungsanlage,
  - ◆ Flst.Nr. 6317 und 6309, Gemarkung Ortenberg
  - ◆ Flst.Nr. 3414, 3415, 3416, 3417 und 3418, Gemarkung Ohlsbach
- (2) Übergabestellen zu den Verbandsmitgliedern sind die jeweiligen Förderleitungen zu den Hochbehältern und zwar außerhalb des Gebäudes der Aktivkohlefilteranlage.
- (3) Der Zweckverband betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die gesamten Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle an die Verbandsmitglieder.
- (4) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ab der jeweiligen Übergabestelle bleiben ausschließlich Angelegenheit der Verbandsmitglieder.

#### § 4

#### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Mitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen und Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

#### § 5

#### **Haftung**

Für Schäden, die dem Verband durch ein Verbandsmitglied entstehen, haftet das Verbandsmitglied gegenüber dem Verband in voller Höhe.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung (§§ 7 – 9)
  - b) der Verbandsvorsitzende (§§ 10 - 11)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmung der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

### § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie je 3 weiteren Vertretern der Verbandsmitgliedern.
- (2) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.
- (4) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung die Bürgermeister vertreten gemäß §§ 48 und 53 GemO, i.V. mit § 13 Abs. 4 GKZ.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat 4 Stimmen. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen gibt der jeweilige Bürgermeister oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter für das Verbandsmitglied ab.
- (6) Eine Sitzungsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird nicht gewährt.

## § 8

### Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung zugewiesen werden.
- (2) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
  - a) die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen,
  - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
  - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  - d) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
  - f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert von über 10.000,- €,
  - g) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
  - h) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## § 9

### Geschäftsgang

- (1) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, einberufen. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung sind hierbei anzugeben. In dringenden Fällen kann die Versammlung auch formlos und ohne Ladungsfrist einberufen werden.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Für die Verbandsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GemO sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn von beiden Verbandsmitgliedern mindestens je 2 Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen die Bürgermeister der beiden Verbandsmitglieder in abwechselnder Folge sein.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

## § 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung und die Bediensteten.
- (3) Dem Vorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 € im Einzelfall,
  - b) in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Rechtsstreitigkeiten, Schiedsstelle

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Ortenaukreis.
- (2) Bei Rechtsstreitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Stattdessen wird im Schlichtungsverfahren eine Entscheidung durch das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde beider Verbandsmitglieder herbeigeführt.
- (3) Evtl. sich ergebende Kosten oder Aufwendungen trägt der unterliegende Teil.

### **§ 13 Dienstkräfte**

- (1) Die Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes sowie die Erfüllung der technischen Angelegenheiten werden durch die Gemeinde Ortenberg wahrgenommen.
- (2) Die Leistungen der Gemeinde Ortenberg zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Tätigkeiten werden an diese gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 21.10.2002 (GABl. S. 770) in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Erstattung erfolgt nach dem jeweils gültigen Pauschalsatz einer Arbeitsstunde (incl. Raum- und Sachkosten) für den gehobenen Dienst für die Leistungen des Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Ortenberg. Dieser Pauschalsatz beträgt derzeit 50,00 €.

Die technischen Leistungen der Gemeinden werden mit den jeweils aktuellen Personalkostenverrechnungssätzen erhoben. Darin ist ein Gemeinkostenzuschlag von 15 % enthalten.

- (3) Die erbrachten Stunden sind zusammen mit der Abrechnung dem Zweckverband schriftlich nachzuweisen.
- (4) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer Zweckverbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Zweckverband.

## **III Deckung der Kosten für Investitionsausgaben sowie Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen**

### **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters werden vom Verbandsvorsitzenden, die Aufgaben des Gemeinderates von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Bildung einer Geschäftsleitung und eines Verwaltungsrates erfolgt nicht.
- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Übertragung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband**

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen das in § 3 Abs. 1 aufgeführte betriebsnotwendige Anlagevermögen an den Zweckverband zu den Bruttorestbuchwerten. Der Zweckverband bezahlt an die Verbandsmitglieder den Bruttorestbuchwert.
- (2) Die Ausgaben werden durch Fremdkapital finanziert.

## **§ 16**

### **Verteilung der laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen des Verbandes**

- (1) Die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung sind Personal-, Sachkosten und Steuern, sowie Kreditzinsen und Abschreibungen.  
Zur Deckung der nicht durch eigene Einnahmen des Wasserversorgungsverbandes finanzierten laufenden Kosten wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese berechnet sich durch Vervielfachung des Wasserentgeltes (€/m<sup>3</sup>) mit der in die Hochbehälterzuleitung des Verbandsmitglieds eingespeisten, aufbereiteten und gemessenen Wassermenge.
- (2) Die Kalkulation des Wasserentgeltes ist jährlich neu vorzunehmen und mit dem Wirtschaftsplan der Verbandsversammlung vorzulegen. Aufgrund des kalkulierten Wasserentgeltes werden von den Verbandsmitgliedern angemessene Vorauszahlungen erhoben. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird das Wasserentgelt abschließend berechnet und festgesetzt. Die endgültige Betriebskostenumlage wird unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- (3) Zur Feststellung der eingespeisten und aufbereiteten Wasserbezuges werden an allen Übergabestellen Hauptwassermesser eingebaut, die jährlich von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden.  
Im Falle eines Defektes an den Messeinrichtungen erfolgt eine Abrechnung und Aufteilung der Betriebskostenumlage im Durchschnitt der eingespeisten und aufbereiteten Wassermengen der vergangenen drei Jahre.
- (4) Sofern die Abschreibungen zur Aufbringung der ordentlichen Kredittilgung nicht ausreichen, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern anfordern.

## **§ 17**

### **Umsatzsteuer**

Neben den nach Maßgabe dieser Satzung zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend den öffentlichen Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder.

### § 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden die ungedeckten Schulden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Dabei werden diese Schulden im Verhältnis der eingespeisten und aufbereiteten Wassermengen und zwar im Durchschnitt den dem Auflösungsjahr vorangegangenen drei Jahren aufgeteilt.
- (2) Nach einer Auflösung wird das Vermögen im Verhältnis der eingespeisten und aufbereiteten Wassermengen und zwar im Durchschnitt den dem Auflösungsjahr vorangegangenen drei Jahren aufgeteilt.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ortenberg, den 24. November 2003

für die Gemeinde Ortenberg:



Litterst, Bürgermeister



Ortenberg, den 24. November 2003

für die Gemeinde Ohlsbach:



Wimmer, Bürgermeister

